

An den
Landkreis Rotenburg (Wümme)
- Wohnraumförderstelle -
Hopfengarten 2
27356 Rotenburg (Wümme)

Eingangsstempel
Aktenzeichen 63-

Antrag auf Gewährung von Fördermitteln
nach der Richtlinie des Landkreises Rotenburg (Wümme) über die Gewährung
von Zuwendungen zur Schaffung kleiner bezahlbarer Wohnungen

Antragsteller/in / Bauherr/in:

Name/n:	
Anschrift:	
Telefon:	E-Mail-Adresse:

Baugrundstück:

Ort, Straße u. Haus-Nr.:	
Im Grundbuch von	Blatt bin ich / sind wir eingetragen als
<input type="checkbox"/> Eigentümer/in seit:	<input type="checkbox"/> Erbbauberechtigte/r seit:

Entwurfsverfasser/in:

Name:	Berufsbezeichnung:
Anschrift:	
Telefon:	E-Mail-Adresse:

Bauvorhaben:

Angaben zur Wohnung	Wohnung 1	Wohnung 2	Wohnung 3
barrierereduziert	Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>	Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>	Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>
Lage im Gebäude (Geschoss, links, Mitte, rechts)			
geschätzte Gesamtkosten des Umbaus bzw. Ausbaus zur Wohnung	€	€	€
beantragter Zuschuss	€	€	€
Wohnfläche der Wohnung	m ²	m ²	m ²
Nettokaltmiete monatlich	€	€	€
entspricht	€/m ²	€/m ²	€/m ²

- Die Bestätigung des Entwurfsverfassers / der Entwurfsverfasserin über die baurechtliche Zulässigkeit der Wohnung(en) ist beigefügt.
- Die Bestätigung des Entwurfsverfassers / der Entwurfsverfasserin über die baurechtliche Zulässigkeit **und** die barriere-reduzierte Gestaltung der Wohnung(en) gemäß Anlage 1 der Förderrichtlinie ist beigefügt.

Baubeginn: Mit den Bauarbeiten wurde noch nicht begonnen.
 Es wird die Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn beantragt. Mir/uns ist bekannt, dass sich aus der Zustimmung zu einem vorzeitigen Maßnahmebeginn kein Anspruch auf Bewilligung von Fördermitteln ergibt.

Rechtliche Grundlagen für die Gewährung der Fördermittel sind in der jeweils geltenden Fassung:

- das Niedersächsische Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG)
- der für das Förderjahr geltende Haushaltsplan des Landkreises Rotenburg (Wümme)
- die Verwaltungshandreichung des Landkreises Rotenburg (Wümme) für die Gewährung von Zuschüssen und Zuweisungen aus Kreismitteln
- die Richtlinie des Landkreises Rotenburg (Wümme) über die Gewährung von Zuwendungen zur Schaffung kleiner bezahlbarer Wohnungen
- die Verordnung zur Berechnung der Wohnfläche (Wohnflächenverordnung - WoFIV)
- das Niedersächsische Wohnraumförderungsgesetz (NWofG)
- die Wohngeldverordnung (WoGV)
- die bürgerlich-rechtlichen Vorschriften über die Regelung der Miethöhe

Antragsunterlagen: Beigefügt sind die nachstehend aufgeführten Unterlagen:

- Lageplan
- Bauzeichnungen im Maßstab 1:100 mit Grundrissen, Schnitten und Ansichten (in den Entwürfen sind die Flächenangaben der einzelnen Räume und die gedachte Möblierung einzutragen)
- Berechnung der Wohnfläche nach den Bestimmungen der Wohnflächenverordnung (WoFIV)

Erklärungen: Ich/wir erkläre/n,

- dass die in diesem Antrag sowie in den sonstigen Unterlagen gemachten Angaben richtig und vollständig sind,
- dass die Gesamtkosten des Bauvorhabens je Wohnung nach bestem Wissen geschätzt wurden,
- dass mir/uns die genannten rechtlichen Grundlagen bekannt sind.

Datenschutzerklärung:

Ich/wir erkläre/n mich/uns damit einverstanden, dass die in diesem Antrag gemachten Angaben zur Abwicklung der Förderung beim Landkreis Rotenburg (Wümme), insbesondere bei der Wohnraumförderstelle, verarbeitet werden.

Außerdem ist mir/uns bekannt, dass keine Verpflichtung aufgrund einer Rechtsvorschrift besteht, die im Antragsvordruck geforderten Angaben zu machen (§ 4 Niedersächsisches Datenschutzgesetz), diese Angaben jedoch für die Antragsbearbeitung erforderlich sind. Weiterhin ist mir/uns bekannt, dass ich/wir diese Einwilligung verweigern und mit Wirkung für die Zukunft widerrufen kann/können, eine Bearbeitung dieses Förderungsantrages bei verweigerter Einwilligung allerdings nicht mehr möglich ist.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift Antragsteller/in / Bauherr/in

Merkblatt

zum Antrag auf Gewährung von Fördermitteln nach der Richtlinie des Landkreises Rotenburg (Wümme) über die Gewährung von Zuwendungen zur Schaffung kleiner bezahlbarer Wohnungen

1. Anträge können 2013 in der Zeit vom 01.07.2013 bis zum 30.11.2013 gestellt werden, ab dem Jahr 2014 jeweils in der Zeit vom 01.01. bis zum 31.10. Über jeden Antrag soll bis zum Ende des jeweiligen Kalenderjahres entschieden werden.
2. Bauvorhaben auf Erbbaugrundstücken werden nur gefördert, wenn das Erbbaurecht noch mindestens sieben Jahre nach Fertigstellung der geförderten Wohnung(en) besteht.
3. Pro Antragsteller/in können höchstens drei Wohnungen gefördert werden.
4. Die evtl. barriere-reduzierte Gestaltung der Wohnung (vgl. Anlage 1 der Richtlinie) ist durch den/die Entwurfsverfasser/in zu bestätigen. Diese/r bestätigt auch die bauplanungs- und bauordnungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens und unterscheidet hierbei zwischen baugenehmigungsfreien (§ 62 NBauO) und baugenehmigungspflichtigen Vorhaben (§ 63 NBauO).
5. Zu den Gesamtkosten des Umbaus bzw. Ausbaus zur Wohnung gehören:
 - a. die Kosten sämtlicher Bauleistungen, die für die Schaffung der Wohnung erforderlich sind,
 - b. die Kosten aller eingebauten oder fest mit dem Gebäude verbundenen Sachen (z. B. Anlagen zur Beleuchtung, Bade- und Wascheinrichtungen, eingebaute Möbel),
 - c. die Kosten von Teilabbrüchen innerhalb des Gebäudes,
 - d. die Kosten der Außenanlagen, soweit sie mit der Schaffung des geförderten Wohnraums in Verbindung gebracht werden können,
 - e. die Kosten evtl. besonderer Betriebseinrichtungen (z. B. Personenaufzug, Hausfernsprecher),
 - f. die Kosten der Architekten- und Ingenieurleistungen für Planung, Ausschreibung, Bauleitung, Bauführung und Bauabrechnung,
 - g. die Kosten der Behördenleistungen wie Prüfungen und Genehmigungen des Bauvorhabens.Arbeiten, die in Eigenleistung durch den Bauherrn / die Bauherrin erbracht werden, können mit maximal 25 € pro Stunde berücksichtigt werden.
6. Der beantragte Zuschuss darf die Gesamtkosten nicht übersteigen. Beantragt werden können maximal 20.000 € für jede barriere-reduzierte und maximal 15.000 € für jede nicht barriere-reduzierte Wohnung.
7. Die Wohnfläche ist kaufmännisch auf ganze m² zu runden.
8. Wohnungen können nur gefördert werden, wenn die künftige monatliche Nettokaltmiete pro m² bestimmte Grenzen nicht überschreitet:
 - a. 6,60 €/m² bei Wohnungen in der Stadt Rotenburg (Wümme),
 - b. 5,80 €/m² bei Wohnungen in den Städten Bremervörde und Zeven,
 - c. 5,00 €/m² bei Wohnungen im übrigen Kreisgebiet.Die Nettokaltmiete für barriere-reduzierte Wohnungen darf jeweils bis 0,50 €/m² höher liegen.
9. Mit den Bauarbeiten darf grundsätzlich vor Bewilligung der Förderung nicht begonnen worden sein, es sei denn, der Landkreis hat einem vorzeitigen Maßnahmebeginn zugestimmt. Die Zustimmung zum vorzeitigen Baubeginn muss bei der Wohnraumförderstelle beantragt werden; ein Anspruch auf Fördermittel kann aus der Zustimmung jedoch nicht hergeleitet werden.
10. Die geförderte/n Wohnung/en ist/sind innerhalb eines Jahres nach Bewilligung der Förderung fertig zu stellen. Sie darf/dürfen nur an Inhaber eines passenden Wohnberechtigungsscheins vermietet werden.
11. Der Zuschuss wird auf Anforderung ausgezahlt, nachdem die jeweilige Wohnung fertig gestellt, die Gesamtkosten nachgewiesen wurden und die Wohnung bestimmungsgemäß vermietet und bezogen wurde.
12. Einzelheiten werden im Bewilligungsbescheid geregelt.